

**Bekanntmachung gemäß § 5 des
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster
500-53. 0017/25/0053929-1222/0005.V

Münster, den 17.06.2026
Domplatz 1-3, 48143 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Ruhr Oel GmbH, Alexander-von-Humboldt-Str. 1 in 45896 Gelsenkirchen hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Kohlenwasserstoffen (lineare oder ringförmige, gesättigte oder ungesättigte, aliphatische oder aromatische) auf dem Grundstück Pawiker Str. 30 in 45896 Gelsenkirchen (Gemarkung Buer, Flur 22, Flurstück 399) beantragt.

Gegenstand des Antrages ist der Betrieb einer thermischen Nachverbrennung durch Überführung des Anlagenteils in einen anderen Anlagenbereich.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass keine nachteiligen Auswirkungen durch Luftverunreinigungen zu erwarten sind. Sowohl die Vorsorgeanforderungen gemäß Ziffer 5 TA Luft wie auch die Schutzanforderungen gemäß Ziffer 4 TA Luft werden eingehalten. Mit dem Betrieb dieser thermischen Nachverbrennung entstehen weder Abfälle und Abwässer noch werden solche eingesetzt. Es kommt durch das Vorhaben auch zu keiner Verschlechterung der Geräuschsituation.

Das Vorhaben beeinträchtigt die im Einwirkungsbereich befindlichen ökologisch empfindlichen Gebiete nicht. Außerdem wirkt sich das Vorhaben nicht auf die Anlagensicherheit aus.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Nikoleit